

Gemeinde Elbe-Parey

„Gesamträumliches Konzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen“

Landkreis Jerichower Land, Land Sachsen-Anhalt

März 2023

Erarbeitet von

STEINBRECHER u. PARTNER
Ingenieurgesellschaft mbH

INHALTSVERZEICHNIS

VORBEMERKUNG	2
1 ZWECK UND ZIELSTELLUNG	3
2 GESETZLICHE GRUNDLAGEN	3
3 ÜBERGEORDNETE PLANUNG	4
3.1 Landesentwicklungsplan	4
3.2 Regionalplanung	4
3.3 Flächennutzungsplanung	5
4 AUSWAHLVERFAHREN	6
4.1 Vorgehensweise	6
4.2 Ausschlussgebiete - Negativkriterien	7
4.2.1 Raumordnerische Ausschlussbereiche	7
4.2.2 Fachliche Ausschlussbereiche	8
4.2.3 Individuelle Ausschlusskriterien	9
4.3 Vorzugsbereiche - Positivkriterien	10
5 ZUSAMMENFASSUNG	12
6 LITERATUR UND QUELLENVERZEICHNIS	13

Vorbemerkung

Das vorliegende Gesamträumliche Konzept verfolgt das Ziel, die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf städtebaulich verträgliche Standorte zu lenken, um dadurch eine gesteuerte sowie nachhaltige Entwicklung des Ausbaus Erneuerbarer Energien für das Gemeindegebiet zu ermöglichen.

Das Konzept soll die verbindliche Bauleitplanung strategisch unterstützen, indem es über ausgewählte Entscheidungskriterien grundsätzlich für den Ausbau von Freiflächenphotovoltaikanlagen geeignete Flächenkulissen ausweist. Es ist somit als Handlungsempfehlung und Wegweiser, jedoch nicht als verbindliche Bauleitplanung zu begreifen. Im Rahmen des Konzepts werden Eignungsflächen zwar ausgewiesen, eine tatsächliche Pflicht zur Realisierung des Ausbaus lässt sich für diese Flächen aus dem Konzept jedoch nicht ableiten.

Darüber hinaus ist zu betonen, dass das Konzept zwar umfangreiche Flächen im Gemeindegebiet als mögliche Eignungsflächen einstuft, auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung jedoch eine Flächenbegrenzung angestrebt wird. Lediglich auf gesamt fünf Prozent der Gemeindefläche soll der Bau von Freiflächenphotovoltaikanlagen verbindlich umgesetzt werden.

1 Zweck und Zielstellung

Mit dem Inkrafttreten des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) im Jahre 2000 und der damit einhergehenden Vergütung je Kilowattstunde wurde ein verstärkter Ausbau von Photovoltaikanlagen ange-regt. Zwar ist seither eine permanente Senkung der Einspeisevergütung zu verzeichnen, diese konnte bislang aber durch die kontinuierliche technologische Entwicklung in diesem Segment aufgefangen wer-den. Aus der beständigen Wirtschaftlichkeit resultierte insbesondere eine umfängliche Flächeninan-spruchnahme durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Daraus ergab sich wiederum die Notwendigkeit einer raumverträglichen Steuerung dieser Vorhaben, auch um den verstärkten Druck auf die Landschaft zu kompensieren.

Die Gemeinde Elbe-Parey verfolgt mit der Aufstellung eines gesamträumlichen Konzepts das Ziel, die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen an geeigneten Standorten zu konzentrieren und eine geordnete Entwicklung der Anlagen zu fördern. Die Gemeinde unterstützt damit die energie- und um-weltpolitische Zielstellung der Bundesregierung und des Landes Sachsen-Anhalt zum Ausbau der re-generativen Energieerzeugung.

Dabei wird eine Flächenbegrenzung von fünf Prozent – bezogen auf die Gesamtfläche des Ge-meindegebiets Elbe-Parey – für den Ausbau von Freiflächenphotovoltaikanlage angestrebt. Die Größe der einzelnen Anlagen soll die Fläche von 50 ha nicht überschreiten.

Um eine Aussage über mögliche Potenzialflächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanla-gen treffen zu können, müssen entsprechende Ausschlusskriterien zugrunde gelegt werden. Einerseits sind die Bestimmungen des EEG im Hinblick auf die Vergütungsfähigkeit der potenziellen Anlage zu betrachten. Zudem gilt es die Ziele und Grundsätze der Landesentwicklungsplanung und Regionalpla-nung zu beachten. Richtungsweisend sind diesbezüglich der Landesentwicklungsplan Sachsen-An-halt (2010) sowie der Regionale Entwicklungsplan Magdeburg (2006). Darüber hinaus ergeben sich fachliche Ausschlusskriterien im Umfang von Schutzgebieten und betrachtungsrelevanten städtebauli-chen Kriterien.

2 Gesetzliche Grundlagen

Durch das BauGB wird der Außenbereich, abgesehen von den im § 35 geregelten Ausnahmen, vor Bebauung geschützt. Großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PVA), die in das öffentliche Strom-versorgungsnetz einspeisen, sind im Außenbereich gegenwärtig nicht privilegiert.

Laut § 35 Abs. 2 BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Aus-führung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Auch dies ist auf die Errichtung großflächiger PVA nicht anzuwenden. Die Errichtung großflächiger PVA berührt grundsätzlich öffentliche Belange wie Landschaft, Bodennutzung und Naturschutz. Zudem han-delt es sich bei der Errichtung von PVA gerade nicht um einen Einzelfall, sodass die kumulierende Wirkung beachtet werden muss.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ergibt sich somit momentan nur über die verbindli-che Bauleitplanung. Es bedarf somit eines städtebaulich erforderlichen Bebauungsplans mit der Fest-legung z.B. eines Sondergebietes für Photovoltaikanlagen. Der Flächennutzungsplan kann diesbezüg-lich als Leitbild dienen, um geeignete Standorte für Freiflächen-PVA auszuweisen.

Nunmehr sollen auch Freiflächenanlagen auf einer Fläche längs von Autobahnen und mit zwei Haupt-gleisen ausgebauten Schienenwegen [...] und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, unter die Privilegierung fallen.[...] Diese Flächen entlang von Autobahnen und Schienenwegen sind ohnehin durch optische und akustische Belastungen vorge-prägt, sodass eine Belegung mit PV-Anlagen auch ohne vorherige Durchführung eines Planverfahrens ermöglicht werden soll. Zu beachten ist, dass [...] im Bereich von bis zu 40 Metern längs der Bunde-sautobahnen Hochbauten jeder Art [...] nicht errichtet werden. Im Bereich von 40 bis 100 Metern sind bauliche Anlagen mit Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes grundsätzlich genehmigungsfähig. [...]. Im Rahmen der Vorhabenzulassung ist des Weiteren [...] einzelfallbezogen zu prüfen, ob öffentli-che Belange entgehen.[...].¹

¹ Deutscher Bundestag - 20. Wahlperiode: Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen (24. Ausschuss), zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 20/4227 – Entwurf eines Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht, vom 30.11.22

3 Übergeordnete Planung

3.1 Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan (LEP) stellt ein übergeordnetes, überörtliches und fachübergreifendes Konzept zur räumlichen Gesamtentwicklung des Landes dar und beinhaltet die landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung². Er bildet die Grundlage für eine wirtschaftlich, ökologisch und sozial ausgewogene Raum- und Siedlungsstruktur und koordiniert die Nutzungsansprüche an den Raum. Der Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) ist am 12. März 2011 in Kraft getreten.

Im Kontext der Entwicklung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen formuliert der LEP-LSA folgendes Ziel:

Z 115: Photovoltaikfreiflächen Anlagen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf

- *das Landschaftsbild,*
- *den Naturhaushalt und*
- *die baubedingte Störung des Bodenhaushalts*

zu prüfen.

Ergänzend werden zu diesem Sachverhalt folgende Grundsätze angeführt:

G 84: Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.

G 85: Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden.

Mit diesen Grundsätzen werde Konversionsflächen und bereits versiegelte Bereiche als Potenzialflächen hervorgehoben. Zudem wird der Landwirtschaft im Umfang der planerischen Abwägung eine höhere Gewichtung beigemessen. Die Formulierung lässt aber einen Spielraum für ein gewisses Maß der Nutzung von Landwirtschaftsflächen für die Erzeugung regenerativer Energie durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen, wodurch landwirtschaftliche Flächen nicht kategorisch aus der räumlichen Untersuchung auszuschließen sind.

3.2 Regionalplanung

Der Regionale Entwicklungsplan (REP) ist der Raumordnungsplan für eine Planungsregion². Die im regionalen Entwicklungsplan festgelegten Ziele und Grundsätze leiten sich von den Maßgaben des Landesentwicklungsplans ab und wurden je nach regionalen Besonderheiten konkretisiert bzw. ergänzt.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt für ihre Mitglieder, zu denen auch der Landkreis Jerichower Land gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr. Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP-MD) wurde am 29. Mai 2006 durch die oberste Landesplanungsbehörde genehmigt. Der REP-MD (2006) wurde aus dem Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA) vom 23. Mai 1999, zuletzt geändert am 15. August 2005, entwickelt und bezieht sich somit nicht konkret auf den aktuellen LEP-LSA (2010).

Im Kontext der Entwicklung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen formuliert der REP-MD (2006):

6.10.04: Die Nutzung regenerativer und CO₂ –neutraler Energieträger und Energieumwandlungstechnologien wie Solarthermie, Photovoltaik, Wasserkraft, Windenergie, Biomasse und Geothermie soll gefördert werden.

Die Regionalversammlung hat am 29.09.2020 den 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 16.11.2020 bis 18.12.2020 und vom 11.01.2021 bis 05.03.2021 beschlossen.

Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß

² Ministerium für Landesentwicklung u. Verkehr Sachsen-Anhalt (2011): Raumordnung u. Landesentwicklung in Sachsen-Anhalt

§ 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

Im Kontext der Entwicklung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen formuliert der REP-MD (2020) folgende Ziele und Grundsätze entsprechend des LEP-LSA (2010):

Z 83: Photovoltaikfreiflächen Anlagen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf

- *das Landschaftsbild,*
- *den Naturhaushalt und*
- *die baubedingte Störung des Bodenhaushalts*

zu prüfen. (Vgl. LEP 2010; Z 115)

G 83: Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. (Vgl. LEP 2010; G 84)

G 85: Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden. (Vgl. LEP 2010; G 85)

Darüber hinaus wird findet der Themenkomplex der Photovoltaik-Freiflächenanlagen Beachtung in folgendem Grundsatz:

G 136: Nicht mehr genutzte bauliche Anlagen der Landwirtschaft sollen einer Nachnutzung zugeführt werden. Wenn keine anderen Vorrangfestlegungen dagegensprechen, können auf solchen Altstandorten Biomasse- oder Photovoltaik-Freiflächenanlagen errichtet werden. Ist dies nicht möglich, sollen sie saniert und entsiegelt werden.

3.3 Flächennutzungsplanung

Das Bauleitplanverfahren ist zweistufig aufgebaut (§ 1 Abs. 2 BauGB). Das Baugesetzbuch unterscheidet zwischen dem Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) und dem Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan). Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (§ 8 Abs. 2 BauGB). Damit bietet sich für die Gemeinde die Möglichkeit, im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung die Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf geeignete Standorte zu lenken.

Die heutige Einheitsgemeinde Elbe-Parey wurde im Jahr 2001 gebildet. Die Gemeinde Elbe-Parey besteht aus den sieben Ortschaften: Bergzow, Derben/Neuderben, Ferchland, Hohenseeden, Güsen, Parey und Zerben, wobei die Ortsteile Derben und Neuderben eine Ortschaft bilden.

Der aktuelle Gemeinsame Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Parey stammt aus dem Jahr 1999 und weist keine Sondergebiete oder Sonderbauflächen für Photovoltaikanlagen aus. Folgende Tbelle gibt einen Überblick über die FNP-Änderungen und deren Verfahrensstand:

Tab. 1: Änderungsflächen des Flächennutzungsplans Elbe – Parey

Änderung	Bebauungsplan	Rechtskraft
1. Änderung	„Liebesheide“	nicht in Kraft getreten
2. Änderung	„Am Lustgarten“	nicht in Kraft getreten
3. Änderung	„Öffentlicher Parkplatz“ Erlebnishof Parey	nicht beendet / nicht in Kraft getreten
4. Änderung	„PVA Ziegelei Parey“	Genehmigt, in Kraft mit Bekanntmachung vom 28.11.2022
5. Änderung:	„Elbauenpark Parey“	Im Verfahren
6. Änderung	„Kindertagesstätte“ OT Derben	Im Verfahren
7. Änderung	„Solarpark Bergzow“	Im Verfahren

4 Auswahlverfahren

4.1 Vorgehensweise

Als Basis für die Ermittlung von Potenzialflächen dient das gesamte Gemeindegebiet Elbe-Parey.

Im ersten Schritt wurden Flächen ausgeschlossen, die aufgrund konkurrierender Nutzung oder Lage nicht in Betracht kommen. Das betrifft die im Kap. 4.2 aufgeführten Negativkriterien wie beispielsweise Schutzgebiete, deren Schutzzweck die Errichtung einer Photovoltaikanlage ausschließt, Wasserflächen, Waldflächen, Wohngebiete sowie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, deren Nutzung der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage entgegensteht.

- **Plan 1 – „Ausschlussflächen“** visualisiert diese für das gesamte Gemeindegebiet.

Im zweiten Schritt wurden alle Ausschlussgebiete zusammengefasst. Die verbliebenen Flächen wurden mit Kriterien abgeglichen, die für eine Eignung sprechen. Dazu gehört insbesondere die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen des REP-MD (2006) bzw. des LEP-LSA (2010) sowie die Vergütungsfähigkeit gemäß EEG (2021). Zudem wurden die Flächengröße und die Exposition, also die Ausbeute der Sonneneinstrahlung unter Beachtung möglicher Beschattung, einbezogen.

Ein gesondertes Kriterium stellt zudem die Ertragsfähigkeit der Böden (Ertragspotenzial) dar. Bedingt durch die eingeschränkte Verfügbarkeit fruchtbarer Böden ist es möglich, dass die steigende Flächen nachfrage zu neuen Dimensionen der Flächenkonkurrenz führt. Hieraus können ökonomische, ökologische, politische und gesellschaftliche Konflikte resultieren. Vor diesem Hintergrund erscheint ein grundsätzlicher Ausschluss von Böden mit sehr hohem bis hohem Ertragspotenzial als sinnvoll, um eine Differenzierung bezüglich der Bedeutung des ländlichen Raums als Agrarstandort sowie Standort für Freiflächen-Photovoltaikanlagen abzuleiten und drohende Zielkonflikte und Wertungswidersprüche zu entschärfen. Weiterhin wurden alle Böden mit mittlerem Ertragspotenzial außerhalb des förderfähigen Korridors der Bahn als ausschlusswürdig gewertet.

4.2 Ausschlussgebiete - Negativkriterien

4.2.1 Raumordnerische Ausschlussbereiche

Bei der Auswahl von geeigneten Flächen für großflächige Photovoltaikfreiflächenanlagen stehen folgende Ziele des REP-MD (2006) entgegen:

Vorranggebiete

Vorranggebiete sind Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Gebieten ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind.

-  Vorranggebiet für Natur und Landschaft
 - Teile des Biosphärenreservates Flusslandschaft Elbe nördlich Magdeburg
 - Elbaue Jerichow
 - Güsener Niederwald (Teilfläche)
 - Altenplathowsche Forst (grenzt direkt an Gemeindegebiet an)
 - Vorranggebiet für Hochwasserschutz (grenzt direkt an Gemeindegebiet an)
-  Vorranggebiet für Wassergewinnung
 - Genthin-Scharteuke
-  Vorranggebiet für Rohstoffe
 - Parey (Kiessand)
-  Vorranggebiet für Hochwasserschutz
 - deichgeschützte Gebiete an der Elbe
 - Elbe
 - Elbe – Stromlauf
 - Parchener Bach

Vorbehaltsgebiete

Vorbehaltsgebiete ergänzen die Vorranggebiete um noch nicht endgültig abgewogene Zielsetzungen.

Bei der Abwägung konkurrierender raumbedeutsamer Nutzungsansprüche ist der festgelegten Vorbehaltsfunktion ein besonderes Gewicht beizumessen. Werden im Rahmen von Bauleitplanungen und Fachplanungen Abwägungen zwischen Nutzungskonflikten durchgeführt, muss der Planungsträger verdeutlichen, dass er dem festgelegten Vorbehalt einen besonderen Stellenwert beigemessen hat. Damit wird über das Ergebnis der Abwägung aber keine präjudizierende Aussage getroffen.

-  Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems
 - Waldgebiete zwischen Ringelsdorf und Hohenseeden
 - Fiener Bruch
 - Waldgebiete Altenplatow (geringer Anteil)
 - Bachabschnitte im Vorfläming (geringer Anteil)
-  Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung
 - Derben (Kiessand)
 - Zerben (Kiessand)
-  Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft
 - Waldgebiet zwischen Parey und Zerben
 - Waldgebiet südlich Derben

- Waldgebiet nördlich Derben
- Waldgebiet östlich Güsen
- Waldgebiet nordöstlich Güsen
- Waldgebiet südlich Bergzow
- Waldgebiet östlich Reesen (grenzt direkt an Gemeindegebiet an)

Exkurs zum 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg

Wie bereits im Kapitel 3.2 angeführt, wurde die öffentliche Auslegung des 2. Entwurf des REP-MD im September 2020 beschlossen. Im Rahmen des 2. Entwurfs kommt es zu Änderungen bezüglich betrachtungsrelevanter Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Gemeindebereich. Diese Änderungen können sich nach Inkrafttreten des 2. Entwurfs auf die Ausweisung geeigneter Potenzialflächen auswirken, werden aber im Umfang des vorliegenden Konzepts aufgrund mangelnder Rechtskraft nicht betrachtet.

Die zeichnerische Darstellung des 2. Entwurfs ergänzt im Vergleich zum REP-MD (2006) im Gemeindebereich Elbe-Parey folgende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (Vgl. Abb.1):

4.2.2 Fachliche Ausschlussbereiche

Schutzgebiete stellen Ausschlussbereiche dar, wenn die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit den Schutzziele nicht vereinbar ist. Fortfolgend werden die Schutzgebiete aufgeführt, die im Gemeindebereich Elbe-Parey liegen und als betrachtungsrelevant einzustufen sind. Darüber hinaus stellen die städtebaulichen Kriterien weitere Ausschlussbereich dar, da in diesen Bereichen eine konkurrierende Nutzung vorhanden ist oder verbindlich geplant wird.

Natur- und Artenschutz

-  Naturschutzgebiete [gem. § 23 BNatSchG]
 - Bürgerholz bei Burg (NSG0156)
-  Biosphärenreservate [gem. § 25 BNatSchG]
 - Mittelelbe (BR_0004LSA)
-  EU-Vogelschutzgebiet (EU-SPA) / Natura-2000-Netzwerke [gem. § 32 BNatSchG]
 - Elbaue Jerichow (SPA0011LSA)
-  FFH-Gebiet (Fauna-Flora-Habitat) / Natura-2000-Netzwerke [gem. § 32 BNatSchG]
 - Güsener Niederwald (FFH0039LSA)
 - Elbaue bei Bertingen (FFH0037LSA)
 - Elbaue zwischen Derben und Schönhausen (FFH0157LSA)
 - Bürgerholz bei Burg (FFH0040LSA – grenzt an)
-  Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (Ramsar-Gebiete)
 - Aland-Elbe-Niederung und Elbaue Jerichow (FIB0003LSA)

Landschaftsschutz

-  Landschaftsschutzgebiet [gem. § 26 BNatSchG]
 - Elbtalaue (LSG0092JL)
 - Möckern-Magdeburgerforst (LSG0017JL)
 - Tanger – Elbeniederung (LSG0097SDL – grenzt an)
 - Elbaue-Wahlenberge (LSG0103SDL – grenzt an)

Schutz von Wasser, Klima und Kulturgütern

-  Waldflächen [gem. § 2 BWaldG]

-  natürliche Stand- und Fließgewässer einschließlich Gewässerrandstreifen (5 m ab der Linie des Mittelwasserstandes) [gem. § 38 WHG]
-  festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete (HQ 100) [gem. §§ 76 Abs. 1, 2 WHG]
 - Elbe 3 und Vereinigter Tanger

Städtebauliche Kriterien

-  Bauleitplanung (rechtskräftig oder im Aufstellungsverfahren)
 -   Windkraftanlagen (rechtskräftig oder im Aufstellungsverfahren)
 -  Photovoltaik (rechtskräftig)

Ertragspotenziale

-  sehr hohes Ertragspotenzial (Bodenwertzahlen 81 – 100)
sehr geringer Flächenanteil im Gemeindegebiet
-  hohes Ertragspotenzial (Bodenwertzahl 61 – 80)
-  mittleres Ertragspotenzial (Bodenwertzahl 41 – 60)

4.2.3 Individuelle Ausschlusskriterien

Zudem werden folgende Kriterien festgelegt:

- Gesetzlich geschützte Biotope [gem. § 30 BNatSchG]
- Kompensationsflächen zum Ausgleich für Eingriffe zum Arten- und Biotopschutz
- Meiden von Böden mit hohem Konfliktpotenzial gem. Bodenfunktionsbewertungsverfahren
 - Bodenwertzahlen > 40: für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ausgeschlossen (Vgl. 4.2.2 Fachlicher Ausschlussbereich „Ertragspotenziale“)
 - Bodenwertzahlen 30 – 40: eine kritische Abwägung ist vorzunehmen
- Vermeidung von Zersiedelung (Anschluss an das Siedlungsgefüge)
- Vermeidung der Umbauung von Ortslagen (mind. 200 m Abstand zu Wohngebäuden)
- Abstand zwischen einzelnen großflächigen PVA
- Erhaltung störungsarmer Räume ohne naturschutzrechtlichen Status
- Meiden von Moorböden aufgrund besonderer Klimarelevanz

4.3 Vorzugsbereiche - Positivkriterien

Vereinbarkeit mit Zielen und Grundsätzen der Raumordnung

Gemäß LEP-LSA (2010) sollen Photovoltaikfreiflächen vorrangig auf bereits versiegelten Flächen und auf Konversionsflächen errichtet werden. Voraussetzung für die Qualifizierung einer Fläche als Konversionsfläche ist, dass der ökologische Wert der Fläche infolge der ursprünglichen wirtschaftlichen oder militärischen Nutzung schwerwiegend beeinträchtigt ist und sich aufgrund der spezifischen Vornutzung schlechter darstellt, als vor dieser bzw. ohne diese Nutzung. Dabei handelt es sich nur noch dann um eine Konversionsfläche, wenn die Auswirkungen dieser Nutzungsarten noch fortwirken. Eine lang zurückliegende Nutzung, die keine Auswirkungen mehr auf den Zustand der Fläche hat, ist also nicht ausreichend.

Eine Nutzung von Ackerflächen wird nicht grundsätzlich ausgeschlossen, diese soll aber weitestgehend vermieden werden.

Zunächst sind die primär zu nutzenden Potenzialflächen mit einem hohen Versiegelungsgrad bzw. erheblicher Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion innerhalb des gesamten Gemeindegebietes auszuschöpfen. Die Nutzung dieser Flächen ist die effektivste Form, den Freiraum vor Verbauung und Zerschneidung zu schützen und dem Bodenschutz gerecht zu werden. Zu prüfen sind die Möglichkeiten der Mehrfachnutzung.

Folgende primäre Potenzialflächen kommen in Frage:

- Konversionsflächen (z.B. ehem. Industrie- und Gewerbeflächen, brachliegende kommunale/staatliche Flächen)
- brachgefallene Anlagen der Landwirtschaft (Stallanlagen, Silos u.ä.)
- aus der Nutzung gefallenes oder perspektivisch aus der Nutzung fallendes Grünland
- Ackerflächen mit Bodenwertzahlen < 30
- militärische Konversionsflächen (Landebahnen u.ä.)
- Altdeponien
- Abraumhalden
- Lagerplätze
- Bergbaufolgestandorte
- versiegelte Flächen (z.B. Parkplätze mit der Möglichkeit der Überdachung oder Einzäunung mit vertikalen PVA)

Vergütungsfähigkeit gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz

Am 01.02.2023 trat die neue Novelle des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023) in Kraft. Die Einspeisevergütung für erzeugten Strom aus Photovoltaik-Freiflächenanlagen wird derzeit gemäß EEG 2023 mittels Ausschreibungen durch die Bundesnetzagentur ermittelt. Die Vergütungsfähigkeit bemisst sich an den Festsetzungen des § 37 EEG 2023 wie folgt:

§ 37 Gebote für Solaranlagen des ersten Segments

- (1) Gebote bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments dürfen nur für Anlagen abgegeben werden, die errichtet werden sollen
 1. auf einer sonstigen baulichen Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist,
 2. auf einer Fläche, die kein entwässerter, landwirtschaftlich genutzter Moorboden ist und
 - a) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt war,
 - b) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,
 - c) die die in § 35 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b des Baugesetzbuchs genannten Voraussetzungen erfüllt, oder, soweit diese Voraussetzungen nicht vorliegen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden soll,
 - d) die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
 - e) die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
 - f) für die ein Planfeststellungsverfahren, ein sonstiges Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung oder ein Verfahren auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb öffentlich zugänglicher Abfallbeseitigungsanlagen durchgeführt worden ist, an dem die Gemeinde beteiligt wurde,
 - g) die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist,
 - h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in den Buchstaben a bis g oder j genannten Flächen fällt,
 - i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in den Buchstaben a bis g oder j genannten Flächen fällt oder
 - j) die ein künstliches Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes oder ein erheblich verändertes Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 5 des Wasserhaushaltsgesetzes ist, oder

5 Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des vorliegenden gesamträumlichen Konzepts soll die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindebereich Elbe-Parey aktiv auf konfliktarme geeignete Standorte gelenkt werden. Die Gemeinde strebt damit die Unterstützung der umwelt- und energiepolitischen Zielstellungen der Bundesregierung und des Landes Sachsen-Anhalt zum Ausbau der nachhaltigen und erneuerbaren Energieerzeugung an.

Als Grundlage der Potenzialflächenermittlung diente das gesamte Gebiet der Gemeinde Elbe-Parey. Eingangs wurden Flächen ausgeschlossen, die bedingt durch Negativkriterien, wie vorhanden konkurrierende Nutzungen oder nachteilige Lage, nicht in Betracht kommen. Dies trifft beispielsweise auf Schutzgebiete zu, deren Schutzzwecke nicht mit der Planung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vereinbar sind oder Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete, deren Ziele nicht mit der Planung konform gehen können.

Nachfolgend wurden den verbliebenen Flächen Positivkriterien gegenübergestellt, die eine Eignung bekräftigen können. Diesbezüglich ist die Vergütungsfähigkeit im Sinne des EEG 2021 durch eine vorteilhafte Lage der Fläche sowie die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung (REP-MD 2006 bzw. des LEP-LSA 2010) zu nennen.

Aufgrund der ausgedehnten Schutzgebietskulisse entlang der Elbe und der umfangreichen Waldflächen im Gemeindegebiet, entfällt ein Großteil der Potenzialflächen auf landwirtschaftlich genutzte Areale mit geringem bis sehr geringem Ertragspotenzial. Entlang der Bahntrasse sind aufgrund der flankierenden Waldgebiete nur wenige, dafür aber hauptsächlich sehr gut geeignete Potenzialflächen vorhanden. Dies gilt ebenfalls für die östlich befindlichen Potenzialflächen, welche ebenfalls eine gute bis sehr gute Eignung aufweisen. Im Süden des Gemeindegebiets befindet sich ebenso ein großflächiger zusammenhängender Bereich gut geeigneter Flächen.

6 Literatur und Quellenverzeichnis

BArtSchV (2013): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten -Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

BauGB (2017): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) mit Wirkung vom 15. September 2021.

BauNVO (2017): Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) mit Wirkung vom 23. Juni 2021.

BBodSchG (2017): Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) m.W.v. 04. März 2021.

BNatSchG (2017): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) m.W.v. 31. August 2021.

EEG 2023: Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) vom 01. Februar 2023.

LEP LSA (2010): Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2011 (GVBl. LSA Nr. 6/2011 vom 11.03.2011)

REP MD (2006): Regionaler Entwicklungsplan für die Region Magdeburg, beschlossen durch die Regionalversammlung am 17.05.2006, genehmigt am 29.05.2006.

ROG (2017): Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694).